



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1922

237 (23.5.1922) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-203621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-203621)

Mannheimer General-Anzeiger

Badische Neueste Nachrichten

Belegpreise: In Mannheim und Umgebung monatlich ...

Anzeigenpreise: Die kleine Zeitg. Nr. 4. — woch. Nr. 7. —

Beilagen: Der Sport v. Sonntag. Aus der Welt der Technik. Gesetz u. Recht. Mannh. Frauen-Zeitung. Mannh. Musik-Zeitung. Bildung u. Unterhaltung. Feld u. Garten. Wandern u. Reisen.

Die Reparationsanleihe.

London, 23. Mai. „Evening Standard“ schreibt: Die hiesigen Finanzkreise nehmen die Beratungen des Ausschusses der Reparationskommission zur Erwägung einer Reparationsanleihe an Deutschland zu gewähren, mit ungewöhnlichem Interesse entgegen.

Der Meinungs-austausch in Paris.

Paris, 23. Mai. Der „Petit Parisien“ schreibt: Die Verhandlungen zwischen dem Reichsminister Dr. Hertel und den Mitgliedern der Reparationskommission sind gestern fortgesetzt worden.

Das Echo National schreibt, es sei ihm im Ministerium des Auswärtigen auf Befragen erklärt worden, daß der optimistische Eindruck eines gefrigen Abendblattes nicht bekräftigt worden sei.

Was kosten uns die interalliierten Kommissionen?

Seit dem Jahre 1919 überwachen interalliierte Kontrollkommissionen die Abrüstung des deutschen Heeres. Die Gesamtkosten der Kommissionen schwankt zwischen 1200 und 1900 Millionen Mark.

Wach dem Friedensvertrag von Versailles hat das Deutsche Reich für alle Kosten, die die Kommissionen verursachen, aufzukommen, nicht nur für die in Deutschland durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Kosten, sondern auch für die Gehälter der fremden Soldaten, die diesen vom Reich in der Wahrung ihres Heimatlandes ausbezahlt werden müssen.

Es kommt dazu, daß die Kommissionen in Berlin und anderen Großstädten eine große Anzahl der besten Hotels für ihre Zwecke belegt hat, daß Deutschland die Kosten der Reisen tragen und Motorräder der Kommissionen zu beschaffen und den Fernsprecher unentgeltlich benutzen kann.

Lloyd George und Nitti über Genua.

Berlin, 22. Mai. Einer Londoner Drahtung zufolge veröffentlicht der „Observer“ folgende angeblich von Lloyd George selbst stammende Beurteilung des Ergebnisses der Genuaer Konferenz.

Überzeugt, daß in dem augenblicklichen Zustand der russischen öffentlichen Meinung keinerlei Anstrengung einen großen Fortschritt zustandbringen kann. Für Osteuropa stelle der Burgfriede und die Genuaer Konferenz einen großen Fortschritt dar.

(Berlin, 23. Mai. Das „B. L.“ bringt in größerer Ausführlichkeit die Äußerungen Nittis über die Probleme nach der Konferenz von Genua: Nitti weist darauf hin, daß die Amerikaner an dem Völkerbund nicht teilnehmen, weil er nur eine heilige Allianz der Sieger sei.

Die Vereinigten Staaten, die am Wiederaufbau Europas das größte Interesse hätten, verfolgten mit offener Sympathie den neuen Geist in jenen europäischen Staaten, die Frankreich seinerzeit zu Hilfe eilten, und die jetzt mit schmerzlicher Ueberraschung mit ansehen müssen, wie man gegen die Deutschen dieselben Gewaltprinzipien anwendet, die man den Deutschen im Laufe des Krieges zutraute.

Für Erhaltung der Entente.

London, 23. Mai. Bei dem unter dem Vorsitz von Lord Derby veranstalteten Essen der vereinigten englisch-französischen Gesellschaft führte Bonar Law in einer Rede aus:

Es würde eine fast undenkbare Tragödie sein, wenn eine Schwächung der englisch-französischen Freundschaft und eine Lockerung der Entente stattfinden würde. Dies würde ein großes Unglück für England und eine Katastrophe für Frankreich bedeuten, sowie eine Bedrohung des künftigen Weltfriedens.

Bonar Law fuhr fort: Wenn er andererseits in England persönliche Angriffe auf den französischen Ministerpräsidenten lese, das bedauerlich wäre und durch keinerlei Angriffe auf den englischen Premier gerechtfertigt sei, sei dies schlimm genug.

Bonar Law fuhr fort: Ich wünsche nun, über eine andere Seite dieser Frage ein Wort zu sagen. Während einer ganz kurzen Frist nach dem Kriege habe man sich in England einer Täuschung hingegeben, da jedermann in England gehofft habe, daß Deutschland die gesamte Kriegsschulden bezahlen würde.

Die Bedeutung der Schuldfrage.

Von Freiherr von Lersner, M. d. R.

Der berühmte Artikel 231 des sogenannten „Friedensvertrages“ von Versailles lautet:

„Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber aller Verluste und aller Schäden verantwortlich sind, die die Ententeregierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges erlitten haben, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde.“

Dieser Artikel bildet die einzige Rechtfertigung der gesamten Nachbestimmungen des Versailler Friedens. Dieser Artikel will das deutsche Volk als Vergeltung für den der Welt aufgezwungenen Krieg für ewige Zeiten zu einer Verbrennung stempeln.

Ebenso ist es eine geschichtlich ungeheuerliche Lüge, wenn es in dem Herrn Dr. Simons und mir am 16. Juni 1919 in Versailles überreichten Entente-Ultimatum heißt:

„Während mehrerer Jahrzehnte hat Deutschland unangesehnt eine Politik getrieben, die darauf hinarbeitete, die Welt zu zersplittern und die Nationen zu trennen, nur damit es seine selbsttätige Leidenschaft nach Macht befriedigen könnte.“

Ich will hier nicht auf die Widerlegung dieser Lüge im einzelnen eingehen, nur darauf verweisen, daß der Präsident der Vereinigten Staaten, Herr Wilson, am 26. Oktober 1916, also im Höhepunkt der Deutschenhete in Amerika, erklärt hat:

„Ich bin Ihnen bekannt, was den gegenwärtigen Krieg hervorgerufen hat, wenn ja, so wünsche ich, daß Sie es veröffentlichen. Ich bin besonderer Anlaß hat ihn herbeigerufen, sondern die Gesamtheit der Umstände.“

Noch klarer hat es Lloyd George am 23. Dezember 1920 ausgesprochen:

„Je öfter man Memoiren und andere Bücher liest, die über das, was vor dem 1. August 1914 geschah, geschrieben sind, desto mehr erkennt man, daß niemand, der damals die Geschäfte verantwortete, den Krieg gewollt hat. Sie alle sind in den Krieg hineingerührt und richtiger gesagt: getrieben und gesteuert.“

Diese beiden Äußerungen der leitenden Staatsmänner unserer Gegner sollten allein genügen, die lächerliche Erfindung von der deutschen Schuld am Kriege zu beseitigen.

Wenn man aber an die Rolle denkt, die der russische Bolschewist in Paris, Herr Iswolski, und vor allem der letzte französische Ministerpräsident, Herr Poincaré, vor und bei Ausbruch des Weltkrieges gespielt haben, so wird man erkennen, daß nicht Deutschland, sondern unsere Gegner die Schuld am Kriege haben.

Wie schreibt der belgische Gesandte in Paris, Herr Gullstaume (16. Januar 1914): „Die Herren Poincaré, Delcassé, Millerand und ihre Freunde sind es gewesen, die die nationale, militärische, diplomatische, chauvinistische Politik erfunden und befolgt haben, die eine schwere Gefahr für ganz Europa bilden.“

Mit Stolz sagt Herr Iswolski nach Ausbruch des Krieges: „Es ist mein Krieg.“

Der belgische Gesandte, Baron Greindl, schreibt schon im Januar 1908: „Wann ist denn die Ruhe Europas bedroht gewesen außer durch den französischen Revanchegedanken?“

Der neuernannte amerikanische Botschafter in Berlin, Herr Hougham, hat bei seiner Ausreise aus Amerika vor wenigen Tagen erklärt:

Der Krieg ist beendet. Der Besieger muß nach seinen Kräften bezahlen. Jedoch die Ursache und die Zuteilung eines Teils und der Schuld am Kriege sind Dinge, die ich nicht länger erörtern will.“

Rein Herr Botschafter. Wir Deutsche sind ganz anderer Ansicht. Wir sind nicht gewillt, einen dicken Strich unter die Erörterung der Schuldfrage zu legen und wider Recht und Gerechtigkeit unter den grausamen Forderungen unserer Feinde zusammenzubrechen. Wir wollen nichts als unser gutes Recht, aber unser ganzes Recht. Gerade Amerika, aus dessen feierliche Zusicherung des Rechtsfriedens hin mir uns 1918 entwaffnet haben und das durch den Wortbruch des Präsidenten Wilson so schwer an uns gesündigt hat, sollte dies deutsche Verlangen auf das wärmste unterstützen.

Auf jeden Fall wird der „Arbeitsausschuß deutscher Verbände“, dem sich bereits über 400 deutsche Organisationen politischer, kultureller und wirtschaftlicher Art mit vielen Millionen Mitgliedern angeschlossen haben, alles tun, was in seinen Kräften steht, um weiterhin den Kampf gegen die bewußte Versailler Lüge von der deutschen Schuld am Kriege zu führen.

Die Zeit muß kommen, in der nicht nur alle Deutsche, sondern auch unsere Gegner einsehen werden, daß es ein Verbessern ist, eine Weltordnung, wie sie in Versailles geschaffen wurde, auf einer bewußten ungeheuerlichen Lüge aufzubauen. Jeder Deutsche, jeder Beruf, jedes wirtschaftliche Unternehmen, jede politische Partei, jede deutsche Regierung sollte ungezäumt das Ihre tun, um der Wahrheit zum Ziele zu verhelfen.

Die Kosten für Genua.

Berlin, 23. Mai. (Von unj. Berl. Büro.) An amtlicher Stelle fühlt man das Bedürfnis, sich gegen den Vorwurf übertriebener Ausgaben während der Genuaer Tagung zu verwahren. Der Behauptung, die deutsche Delegation hätte bei der Unterbringung ihrer Mitglieder die Vermittlung der Botschaft in Rom abgelehnt, tritt man mit dem Hinweis entgegen, daß die Verteilung der Wohnungen durch das Generalsekretariat der Konferenz erfolgt sei; ebenso sei der Benfonspreis amtlich und einheitlich geregelt worden. Besonders Wert legt man auf die Feststellung, daß die Zahl der Kraftwagen für die Delegation auf ein Mindestmaß beschränkt gewesen sei. Es sei das Be-

Städtische Nachrichten.

Eisenbahnverkehr anlässlich der Heidelberger Schloßbeleuchtung.

Wie wir erfahren, sind von der Eisenbahnverwaltung zur Be-

In der Richtung nach Frankfurt a. M. wird der Personenzug

Mord in H 1, 14.

Der Polizeibericht meldet: Am 22. ds. Mts., vermutlich abends

Wie diejenigen Personen, die um genannte Zeit am Latort

Man nimmt daher an, daß den Mörder andere Motive als

ausstellung Deutscher Kunst in Darm-

Ausstellung Deutscher Kunst in Darmstadt 1922.

Die Ausstellung „Deutsche Kunst Darmstadt 1922“ wurde

Die Ausstellung „Deutsche Kunst Darmstadt 1922“ wurde

Kunst und Wissen.

Dem Studenten Emil Götz ist das neueste Heft der Rhein-

Die Mannheimer Volksfäden.

Ueber den Fortbestand der vom Badischen Frauenverein in

Borersil wird den Bedürfnissen Rechnung getragen durch den

Schnellzugverbindung Mannheim-Nürnberg über Wür-

Ab. Unfall. Beim Fußballspielen auf einem hiesigen Sport-

Ab. Jugendlige Ausreißer. Festgenommen wurden auf dem

Veranstaltungen.

sch. Im Künstlertheater „Apollo“ erfuhr gestern abend eine

von seiner Schwester Anna Wigger, und seinem Neffen Franz

Ueber dieses Thema sprach am vergangenen Sonntag Prof. Dr. A.

Ein neuer Komet. Von der Heidelberger Stern-

Dr. Lorenz, Mitglied des Instituts Pasteur, ist im Alter

Admischer Fund. Im Städtel Brödingen bei For-

das willig folgende Orchester mit Schwung und feinem Stillsitzen,

sch. Das Malprogramm des Kabarett Kumpelmayr, das durch

Kommunale Chronik.

II. Karlsruhe, 20. Mai. Für den Posten des Karlsruher Stadt-

II. Hirschheim, 22. Mai. Das Vermögen der Stadt

II. Baden-Baden, 22. Mai. Im großen Saale des Rathhauses

II. Frankfurt, 20. Mai. Da den städtischen Betrieben größte

Sportliche Rundschau.

Pferderennen.

* Berlin-Karlshorst, 22. Mai. Rosen-Jagdrennen. 40 000 M.

* Berlin-Karlshorst, 22. Mai. Rosen-Jagdrennen. 40 000 M.

Wetterdienstnachrichten

der badischen Landeswetterstelle in Karlsruhe.

Beobachtungen darüber Wetterstellen (22. morgens)

Table with 10 columns: Station, Temp, Wind, etc. Rows include Berlin, Karlsruhe, Baden-Baden, etc.

Allgemeine Wetterübersicht.

Unter dem Einfluß des ständigen Hochdruckgebietes dauert das

Voraussetzliche Wetter bis Mittwoch 12 Uhr nach:

Gesetz und Recht

Die Zwangsanleihe.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Zwangsanleihe ist Anfang Mai vom Reichsfinanzminister dem Reichsrat vorgelegt worden. Der Entwurf gründet sich auf den § 1 des Gesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 8. April 1922, wonach die Reichsregierung befugt ist, für Kredite des Rechnungsjahres 1922 Mittel im Wege einer in Reichsmark eingezahlenden in den ersten drei Jahren unverzinslichen Zwangsanleihe in Höhe des Gegenwertes einer Milliarde Goldmark flüssig zu machen.

Für die Aufbringung dieser 60 Papiermilliarden legt der Entwurf das neue Vermögenssteuergesetz zu Grunde, für welches Ende 1922 für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1925 zum ersten Male eine Veranlagung stattfindet. Man glaubt bei einem Durchschnittssatz von 5 Prozent des nach dem Vermögenssteuergesetz steuerpflichtigen Vermögens für die Zwangsanleihe das gewünschte Ergebnis von 60 Papiermilliarden zu erreichen. Ausgangspunkt für diese Ermäßigung ist der beim Wehrbeitrag festgestellte Wert des steuerbaren Vermögens von 150 Milliarden Goldmark. Rechnet man damit, daß infolge der Gebietsabtretungen und der übrigen wirtschaftlichen Folgen des Krieges sich das damals steuerpflichtige Volkvermögen um ein Drittel vermindert hat und somit 100 Milliarden Goldmark verbleiben sind, so dürfte entsprechend der Entwertung der Mark dieses Vermögen von 100 Milliarden Goldmark in 1200 Milliarden Papiermark umgerechnet werden können. Ein Durchschnittssatz von 5 Prozent hiervon ergibt die durch die Zwangsanleihe umgelegten 60 Papiermilliarden.

Dieser Durchschnittssatz von 5 Prozent wird in dem Entwurf gestaffelt in Zeichnungssätze von 2 Prozent bis 10 Prozent je nach der Höhe des zeichnungspflichtigen Vermögens u. s. in der Form, daß für die ersten 250 000 Mark 2 Prozent und für jede weiteren 250 000 Mark weitere 2 Prozent zu entrichten sind bis zum Höchstmaß von 10 Prozent. Der Zeichnungssatz stellt sich also folgendermaßen dar:

für die ersten	250 000 Mark	2 %
für die nächsten	250 000 Mark	4 %
für die nächsten	250 000 Mark	6 %
für die nächsten	250 000 Mark	8 %
für die nächsten	250 000 Mark	10 %
für die nächsten weiteren Beträge		10 Prozent.

Zahlenmäßig ergibt sich demnach folgende Belastung:

Vermögen	Kapitalbetrag	durchschnittl. Prozentsatz
250 000 Mark	5 000 Mark	2 %
500 000 "	15 000 "	3 %
750 000 "	30 000 "	4 %
1 000 000 "	50 000 "	5 %
2 000 000 "	150 000 "	7,5 %
3 000 000 "	250 000 "	8,3 %
5 000 000 "	450 000 "	9 %
10 000 000 "	950 000 "	9,5 %
20 000 000 "	1 950 000 "	9,75 %

Zeichnungspflichtig sind alle nach dem Vermögenssteuergesetz steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen. Die Zeichnungspflicht entfällt für Vermögen, die den Betrag von 100 000 Mark nicht übersteigen. Die Freigrenze erhöht sich zu Gunsten des Rentnerstandes für diejenigen natürlichen Personen, deren Vermögen hauptsächlich aus Kapitalvermögen und deren Einkommen vorwiegend aus Erträgen dieses Vermögens besteht, auf eine Million Mark, wenn das der Einkommensteuer für 1921 zugrunde liegende Einkommen 50 000 Mark nicht übersteigt. Für die Ermittlung des Vermögens gilt bei fortgesetzter Gütergemeinschaft das Gesamtgut als Vermögen des überlebenden Ehegatten. Diese von der bisherigen Rechtslage abweichende Bestimmung wird damit begründet, daß die Ausrechnung der Anteile an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft bei der Veranlagung häufig mit unüberwindlichen Schwierigkeiten gestossen sei.

Als Stichtag für die Bemessung des zeichnungspflichtigen Vermögens wird der 31. Dezember 1922, also der gleiche Tag, der der neuen Vermögensbesteuerung zugrunde liegt, angenommen.

Auf Grund dieses Stichtages kann die Veranlagung nicht vor dem Frühjahr 1923 in Angriff genommen werden. Wollte man nicht das gleiche Risiko bei der Zwangsanleihe wie beim Reichsnotopfer erleben, so müßte man, um der Reichsnotopfer baldmöglichst die Erträgnisse der Zwangsanleihe zuzuführen, einen Ausweg finden, der schon vor dem Stichtag dem Reich einen finanziellen Erfolg der Zwangsanleihe wenigstens teilweise sichert. Diesen Ausweg hat der Entwurf durch Einführung einer Vorauszeichnung auf Grund der Ermittlung eines vorläufigen Vermögens und einer endgültigen Zeichnung auf Grund des später durch die Veranlagungsbehörde festgestellten endgültigen Vermögens zu finden gesucht.

Die Vorauszeichnung hat im Oktober 1922 auf Grund einer Selbststeinschätzung zu erfolgen. Die endgültige Zeichnung wird durch die Finanzbehörden nach durchgeführter Veranlagung im Frühjahr 1923 festgesetzt.

Dieses Verfahren birgt die Gefahr in sich, daß in der Ermartung einer weiter zunehmenden Entwertung der Mark die Vorauszeichnungen niedriger gehalten werden, als die endgültige Zeichnungspflicht beträgt. Der gutwillige und gebührende Steuerzahler würde hierbei gegenüber dem in der Zeichnungspflicht zurückhaltenden Steuerschuldner benachteiligt. Um dies zu vermeiden, sieht der Entwurf einen Zusatz zu der grundsätzlichen Steuerpflicht in denjenigen vorläufigen Vermögen ein, derartig hoher Unterschied zu dem Vermögen des vorläufigen Vermögens vorhanden ist, daß von einem zum mindesten objektiven Verschulden des Steuerpflichtigen bei der Selbststeinschätzung gesprochen werden kann. Diese vorläufige Zeichnung ist fällig, sobald das endgültige Vermögen das beträgt 40-70 Prozent des Unterschiedes zwischen dem vorläufigen Vermögen und dem endgültig zu zeichnenden Zwangsanzahlungsbetrag, je nach Höhe des Unterschiedes.

Dieser Zusatz bedeutet eine Vermögensentziehung mit Strafcharakter und ist sehr bedenklich in Zeiten unsicherer Wertentwicklung, in denen auch dem vorsichtigsten Geschäftsmann unterlaufen kann. In gewissen Fällen ist eine Wänderung des endgültigen Vermögens, wenn das endgültige Vermögen um mehr als ein Drittel höher ist als das vorläufige Vermögen, hat der

Zeichnungspflichtige für die Vorauszeichnung als vorläufiges Vermögen das vierfache der bei der Veranlagung zum Reichsnotopfer zugrunde gelegten Vermögens angenommen, so wird der Zuschlag nur erhoben, wenn das endgültige Vermögen das vorläufige Vermögen um mehr als das einfache übersteigt. Der Zuschlag ermäßigt sich auf die Hälfte, soweit der Zeichnungspflichtige Beträge zwar nach dem 1. November 1922, aber bis zum 31. Januar 1923 zeichnet und einzahlte. Der Zuschlag soll höchstens 10 Prozent betragen, wenn der Unterschied zwischen der Selbststeinschätzung und der endgültigen Veranlagung 5000 Mark nicht übersteigt.

Umgekehrt werden Mehrzahlungen durch Höherbewertung des vorläufigen als des endgültigen Vermögens mit 5 Prozent Zinsen vergütet. Zuvielzahlungen auf das Reichsnotopfer sollen auf die Zwangsanleihe angerechnet werden und zwar soweit diese Mehrzahlungen durch Hingabe von Kriegsanleihe erfolgt sind, in Höhe des Annahmewerts zum Reichsnotopfer.

Hinsichtlich der bei der Selbststeinschätzung besonders schwierigen Vermögensbewertung gelten die Grundsätze des neuen Vermögenssteuergesetzes. Grundstücke sind somit zum Ertragswert, Betriebsvermögen nach dem durchschnittlichen Dauerwert einzustellen. Für die Berechnung des Kapitalvermögens sind 75 Prozent der Kurswerte vom 28. April 1922 einzusetzen. Dieser Stichtag, der in den ersten Tagen der letzten Börsenboise liegt, ist mit der Begründung gewählt worden, daß % des Kurswerts vom 28. April 1922 ganz oder annähernd den Durchschnittskursen in der Zeit vom 31. Dezember 1919 bis 28. April 1922 entsprechen soll.

Auf Grund der Zeichnung werden auf den Inhaber laufende Schuldverreibungen in Sätzen von 1000, 10 000, 50 000 und 100 000 M. ausgegeben. Die Zwangsanleihe ist bis zum 1. Oktober 1925 unverzinslich. Die Zinsen sollen nach den Beschlüssen des Reichskabinetts vom 1. November 1925 bis 31. Oktober 1930 2%, dann 4 Prozent des Nennwerts betragen und werden halbjährlich am 1. April und 1. Oktober fällig. Vom 1. Oktober 1925 an wird die Zwangsanleihe durch Rückkauf zum Börsenkurs mit einem halben Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages zusätzlich der durch die Tilgung ersparten Zinsen gefällig.

Es muß einem besonderen Artikel überlassen werden, zu dem Entwurf, dessen Beratung nach Möglichkeit beschleunigt werden soll, Stellung zu nehmen.

Die Lohnregelung des handwerkselehrlings.

Tarifvertragliche Regelung ist gesetzlich unzulässig.

Von E. Bouperet, Syndikus der Handwerkskammer-Rebenstelle (Handwerksamt, Frankfurt a. Main).

Das Landgericht Frankfurt a. Main sollte über obige Frage als letzte Instanz am 7. April d. J. (Allenz. 2 S. 282/21) ein Urteil, das in ganz Deutschland Widerhall finden wird, denn es ist das erste Mal, daß ein Berufungsgericht über die seit der Revolution schwebenden Streitfragen, ob das Lehrlingsverhältnis im Tarifvertrag geregelt werden kann und darf, ob der Lehrling als „Arbeiter“, der Lehrvertrag als „Arbeitsvertrag“ anzusehen ist oder nicht, ein Urteil gefaßt hat. Der Sachverhalt ist kurz folgender:

Um einen Baderstell zu vermeiden, hatte die Bader-Annung Frankfurt a. Main mit der Arbeitnehmerorganisation des Badergewerbes einen Tarifvertrag nebst Nachtrag unterschrieben müssen, in dem die Lehrlingsverhältnisse geregelt, insbesondere auch bestimmte Lehrlingsvergütungen „vereinbart“ waren. Der Reichsarbeitsminister hatte diesen Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt. Weder Handwerksamt noch Handwerkskammer wurden vom Schlichtungsausschuß, Demohnwachsamtskommissar oder Reichsarbeitsminister gehört. Das Handwerksamt bezogerte die Ausschaltung der gesetzlichen Organe des handwerks als schwere Gesetzesverletzung und veranlaßte die Bader-Annung, durch eine letztinstanzliche Entscheidung einmal eine grundsätzliche Klärung in dieser Streitfrage herbeizuführen. Die betreffenden Badermeister zahlten daher die tariflich „vereinbarte“ Entschädigung an die Lehrlinge nicht. Die Klage der durch den Baderverband vertretenen Lehrlinge wurde vom Berufungsgericht der Annung abgewiesen. Auch das als Berufungsinstanz angerufene Amtsgericht Frankfurt a. Main wies die Klage ab. Rummel wurde das Landgericht als letzte Instanz angerufen, das aber die Klage ebenfalls abwies. Eine ausführliche Abhandlung über obige Frage nebst Abdruck des Urteils befindet sich in Heft 10 des Deutschen Handwerksblattes Hannover (Gollentz. 1a) Ausgabe vom 15. Mai 1922. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit dieses Urteils, das nicht nur für das deutsche Handwerk, sondern für weitere juristische und volkswirtschaftliche Kreise Deutschlands von größtem Interesse ist, sei vorläufig aus den Entscheidungsgründen folgendes festgesetzt:

1. Die Lohnregelung der handwerkselehrlinge kann und darf durch Tarifvertrag nicht erfolgen, weil dies den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.
2. Der Lehrvertrag im Handwerk ist nicht als „Arbeitsvertrag“ anzusehen, sondern als „Erziehungsvertrag“, bei dem der Lehrmeister der Hauptpflicht ist.
3. Die Vergütung des Meisters an den handwerkselehrling hat den Charakter einer Unterhaltsbeihilfe und sie dient als Nebenleistung der Durchführung des Lehrzweckes.
4. Die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 kann keine Anwendung auf die Lehrverträge im Handwerk finden.
5. Die alleinigen gesetzlichen Organe zur Regelung der Lohnfrage der Lehrlinge sind ausschließlich Annung und Gefellenausschuß bezw. Handwerkskammer, die Schlichtungsausschüsse sind hierzu nicht befugt.
6. Minderjährige Lehrlinge werden durch ihre Zugehörigkeit zu einem Gewerkschaftsverband, der einen Lehrvertrag abgeschlossen hat, nicht verpflichtet, den Lehrvertrag in Übereinstimmung mit dem Tarifvertrag einzugehen.
7. Der Reichsarbeitsminister ist nicht berechtigt, Tarifverträge, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, rechtsverbindlich für allgemein verbindlich zu erklären.
8. Der Reichsarbeitsminister ist zur Entscheidung der Frage, ob eine tarifliche Regelung des Lehrvertrages nach Verordnung vom 23. Dezember 1918 möglich ist, nicht befugt. Die Entscheidung steht allein den Gerichten zu. Die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. 11. 20 hat nur gutachtliche Bedeutung.

Rechtsfragen des Alltags.

Grundverpflichtung bei Erteilung einer Vollmacht zum Verkauf eines Grundstücks.

In einer notariellen Urkunde erteilt ein Grundstückseigentümer dem A. Vollmacht, ein Grundstück zu kaufen oder zu verkaufen. A. sollte berechtigt sein, Eintragungen, Wänderungen oder Verkäufe im Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen, insbesondere auch Grundschulden für sich oder von ihm zu benennende Dritte. A. verpflichtet sich, das Grundstück so zu veräußern, daß ein bestimmter

Preis für den Eigentümer erzielt wird. Das Abkommen sollte nach dem Eigentümer nicht vor dem 31. 12. 1920 widerrufen werden können. A. verpflichtete sich ferner, vom 15. 9. 1920 ab für alle Lasten und Abgaben des Grundstücks, auch die Hypothekenzinsen, aufzukommen, wogegen ihm von demselben Tage alle Rücklagen zufließen sollten. Der Reichsfinanzhof hat dieses Geschäft nach § 6 des Grundverpflichtungsgesetzes für steuerpflichtig erklärt. Hiernach ist steuerpflichtig auch ein Rechtsvorgang, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen. Die dem A. erteilte Vollmacht ist keine reine Verfügungsvoollmacht, sondern ermächtigt den A. auch, das Grundstück zu belasten, selbst zu seinen eigenen Gunsten. Die Lasten und Abgaben wie auch die Rücklagen sollen zum bestimmten Zeitpunkt auf ihn übergehen; mit diesem Tage sollte also ein Zustand eintreten, wie er nach § 440 Abs. 1 B.G.B. mit der Übergabe des Grundstücks eintritt. Damit ist der Schluß gerechtfertigt, daß das Grundstück dem A. auch übergeben werden sollte. Der rechtlichen Verfügungsmacht war also die tatsächliche zuzurechnen. Dem Vollmachtgeber hand zwar das Recht zu, den Vertrag nach Ablauf des Jahres 1920 zu widerrufen, während er bis dahin unwiderruflich war. Wenn da A. befugt war, das Grundstück für sich zu erwerben, so konnte er durch rechtzeitige Ausübung dieser Befugnis das Widerrufsrecht hinsichtlich des Abkommens nicht ausüben. Das Abkommen geht also weit über den Rahmen eines Realvertrages hinaus.

Übergangsbestimmungen zur Umsatzsteuernovelle.

Das Reichsfinanzministerium hat neuerdings einen Erlaß an die Landesfinanzämter gerichtet, in dem es Bestimmungen zur Erleichterung der Einführung der Umsatzsteuernovelle getroffen hat. Darin heißt es u. a., daß mit Rücksicht auf die späte Verkündung des Gesetzes damit zu rechnen sei, daß ein großer Teil der Steuerpflichtigen die Vorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 1922 im April nicht geleistet hat, da sie über den Umfang der neuen Vorschriften noch im Unklaren seien. Der Minister hat daher bestimmt, daß im Hinblick hierauf von einer Belästigung der Steuer und der 5 Prozent Verzinsung ab 1. Mai 1922 abgesehen werden soll und die Verzinsungspflicht erst ab 1. August 1922, also nach Ablauf des aus beiden ersten Kalendervierteljahre folgenden Monats beginnt, wenn die fälligen Vorauszahlungen nicht spätestens 31. Juli 1922 eingegangen sind. In bezug auf die Fälle, in denen die Steuerpflichtigen durch die Vorschriften der rückwirkenden Kraft des Umsatzsteuergesetzes in besonders unbilliger Weise belastet werden, heißt es in dem Erlaß, daß den Steuerpflichtigen in allen den Fällen geholfen werden könne, in denen der Steuerpflichtige ohne sein Verschulden nicht wissen konnte, daß der Steuerfuß ab 1. Januar 1922 erhöht werden würde oder in denen er sich in einer besonderen Zwangslage befand, die ihm nicht gestatte, die Steuer seinem Abnehmer gegenüber einzurechnen. Die entsprechenden Anträge würden erst bei der Veranlagung im Jahre 1923 zu erledigen sein. Dieses den Spitzenverbänden bereits bei Beratung der Ausführungsbestimmungen im Reichsfinanzministerium erteilte Zugeständnis ist gegenüber einer gemeinsamen Meinung, die vor kurzem durch die Presse ging, besonders wichtig, insbesondere für diejenigen Händler, die Waren mit amtlich festgesetzten Höchstpreisen verkauft haben und daher nicht in der Lage waren, diese Preise beim Weiterverkauf um den Wehrbeitrag der Steuer zu erhöhen. Die Entscheidung über einen in solchen Fällen zu gewährenden Nachlaß steht den Finanzämtern bei der Festsetzung des endgültigen Steuerbetrages nach Jahresabschluss zu. Dem Wunsch der Spitzenverbände, eine entsprechende Bestimmung hierüber in die neuen Ausführungsbestimmungen aufzunehmen, hat das Reichsfinanzministerium nicht Rechnung getragen.

Die nachträgliche Forderung des Tagespreises als Bedingung schnellster Lieferung gilt nicht als widerrechtliche Drohung.

Die widerrechtliche Drohung zu einer Willenserklärung gibt dem Vertragsgegner das Recht, die für ihn verbindliche Erklärung anzusehen. Es war freilich geworden, ob die Bedingung der Zahlung des Tagespreises für die bevorzugte, baldmöglichst Lieferung eine widerrechtliche Drohung im Sinne des § 123 B.G.B. bedeutet. Die Klägerin hatte im Mai 1919 die Lieferung von Ware zu einem festen Preise übernommen unter Vorauszahlung der Lieferung binnen 14 bis 16 Wochen. Als die Lieferungsfrist erfolglos verstrichen war, wandte sich die Käuferin an die Klägerin mit der Bitte um einen Vorschlag unter Zugrundelegung einer höchstens dreiwöchentlichen Lieferfrist. Die Klägerin antwortete, daß, falls die Käuferin bereit sei, die Tagespreise zu zahlen, die Lieferung bevorzugt und voraussichtlich noch im Laufe des Monats erfolgen würde. Die Käuferin war nach längeren Verhandlungen mit der Zahlung des Tagespreises einverstanden. Tatsächlich aber zahlte sie nach der Lieferung nur den ursprünglich vereinbarten Festpreis. Die Zahlung des Restbetrages des Tagespreises verweigerte sie mit der Begründung, daß sie zur Bewilligung des Tagespreises von der Klägerin widerrechtlich durch Drohung gezwungen worden sei und die in der Zulage des Tagespreises bestehende Willenserklärung deshalb nichtig sei. Das Oberlandesgericht nahm im Gegensatz zum Landgericht das Vorliegen einer widerrechtlichen Drohung an. Das Reichsgericht hob das Urteil des Oberlandesgerichts deshalb auf, weil darin an der Feststellung fehle, daß die Käuferin das zur Anwendung des § 123 erforderliche Bewußtsein der Drohung gehabt habe. Derjenige, der ein Leben oder Recht in Aussicht gestellt habe, müsse sich demzufolge gewissen sein, daß seine Erklärung geeignet war, den anderen in seiner Willenserklärung in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Wenn bei Verhandlungen zwischen zwei geschäftsgewandten Kaufleuten die eine Partei in einem für sie günstigerem Licht darstelle, so könne diese Darstellung nicht lediglich deshalb eine Drohung im Sinne von § 123 enthalten, weil die Darstellung für die Gegenseite den zukünftigen Eintritt eines Nachteiles erwarten lasse.

Eine Entscheidung über die Aufgaben des Mieteinigungsamtes.

Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung die Zuständigkeit des Mieteinigungsamtes und der Gerichte hinsichtlich des Kündigungsgerechtes des Vermieters scharf abgegrenzt und sich dahin ausgesprochen, daß die Gerichte nach rein rechtlichen Grundsätzen, das Mieteinigungsamt nach sozialen Gesichtspunkten zu entscheiden hat. Die Ausführungen hierzu sind von allgemeinem Interesse. Es heißt in dem Urteil: In Gemeindebezirken mit besonders hartem Wohnungsmangel ist es erforderlich geworden, die gesetzlichen Rechte der Vermieter einzuschränken. Das ist im öffentlichen Interesse geschehen, um der Obdachlosigkeit entgegenzuwirken. So ist dem Vermieter u. a. das freie Kündigungsrecht genommen. Andererseits konnte ihm das Kündigungsrecht nicht ganz genommen werden, da gewichtige, öffentliche oder auch privatrechtliche Interessen z. B. die Rücksicht auf Erhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder auch das Recht des Vermieters, für die dargebotene Wohnung wenigstens ein gewisses Entgelt zu erhalten, die Entwertung eines Mieters erforderlich machen können. Der Ausgleich dieser verschiedenen Interessen, das ist recht eigentlich die Aufgabe des Mieteinigungsamtes. Damit es seinen Aufgaben genügen kann, muß ihm der Vermieter, der die Zustimmung zu einer Kündigung erteilt, die Gründe für die beabsichtigte Kündigung darlegen. Ob diese Gründe nach bürgerlichem Recht für eine Kündigung ausreichen, haben die Gerichte zu entscheiden, nicht das Mieteinigungsamt. Ihm liegt es nur ob, zu prüfen, ob, wenn die dargebotene Gründe zutreffen, das allgemeine öffentliche Interesse an dem Verbleiben des Mieters in seiner Wohnung wegen der besonderen Umstände des Falles zurücktreten muß. Wird diese Frage bejaht, so ist die Zustimmung zu erteilen, wird sie verneint, so ist die Zustimmung abzulehnen. In allen Fällen, ob es der Kündigung zustimmt oder nicht, entscheidet es nur darüber, ob das öffentliche Interesse an der Bekämpfung des Wohnungsmangels die Kündigung zuläßt oder verbietet. Niemals entscheidet es aber darüber, ob die Kündigung rechtmäßig ist oder nicht.

